

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-7451

Bregenz, am 27. Februar 1990

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	GE/9/90
Datum:	5. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990

J. Storz

Betrifft: Wasserbautenförderungsgesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20.12.1989, Zl. 14.008/22-I4/89

Zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes wird folgende Stellungnahme übermittelt:

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist aus der Sicht des Umweltschutzes zu begrüßen. Die Formulierung von Zielvorstellungen für die Gewässerbetreuung in Form eines ökologischen Leitbildes für einzelne Gewässerabschnitte oder Gewässertypen, die Gewährung von Förderungen für die Revitalisierung ökologisch nicht intakter Gewässerstrecken und für die Erhaltung von Feuchtfeldern sowie die Betonung des passiven Hochwasserschutzes signalisieren eine grundlegende Weichenstellung. Es sollte deshalb auch bei der Bestimmung des neuen Begriffes "Gewässerbetreuung" noch stärker in den Vordergrund gestellt werden, daß es zuallererst darum geht, die Gewässer in ihrer Natürlichkeit und ökologischen Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Kosten:

Die Gesetzesnovelle hätte eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Länder zur Folge. Diese Mehrbelastung entstünde einerseits aus der Einführung einer Reihe von neuen Aufgaben, deren Finanzierung nicht nur dem Bund und den Interessenten, sondern auch dem Land obliegen würde, andererseits aus der Kürzung der Bundesbeiträge für bereits bisher gesetzlich

- 2 -

festgelegte Aufgaben. Es wird deshalb gefordert, daß aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung der Länder - nach den Erläuterungen des Entwurfs ist die Gesetzesänderung für den Bund insgesamt kostenneutral - Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1989 geführt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 13:

Laut dem derzeit geltenden § 6 Z. 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes kann für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses der Beitrag des Bundes bis zu 70 v.H. gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens 20 v.H. beträgt und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 v.H. beschränkt bleibt. Dieser Beitrag wird mit dem vorliegenden Entwurf ohne ersichtlichen Grund auf 60 v.H. herabgesetzt, wobei die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Mittel verschärft wurden. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit überörtlichen Untersuchungen stehen oder deren Auswirkungen auf die Abflußverhältnisse örtlich begrenzt bleiben; darüber hinaus muß der Landesbeitrag mindestens 30 v.H. betragen und die restlichen Kosten aus Interessentemitteln getragen werden. Diese Bestimmung bezweckt offensichtlich lediglich eine Ersparnis des Bundes auf Kosten der Länder und ist daher abzulehnen.

Gemäß § 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes soll die Festlegung der Höhe eines Bundesbeitrages nach dem aus dem Gewässerregime abzuleitenden Gefährdungspotential erfolgen. Diese Bestimmung ersetzt die bisherige förderungsmäßige Trennung in Gewässer mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung und solche mit starker Geschiebeführung. Die konkrete Festlegung der Förderungshöhen soll in Richtlinien und gegenüber der derzeit geltenden Regelung kostenneutral erfolgen. Die für den Bund geltende Kostenneutralität ist auch für die Länder zu fordern.

Zu Z. 17:

Derzeit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes die Erstellung von Projekten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c des zitierten Gesetzes

- 3 -

aus Bundesmitteln zu bestreiten. Ein Grund für ein Abgehen von dieser Bestimmung ist nicht erkennbar. Dem Bund die Möglichkeit zu eröffnen, die Kosten von derartigen Projekten und überdies die Kosten der örtlichen Bauleitung nur noch teilweise - wobei die Höhe des Beitrages offenbleibt - tragen zu müssen, ist abzulehnen. Wildbachverbauung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Kosten sind daher vom Bund zu tragen.

Zu Z. 32:

Da im geltenden Text des § 28 Abs. 4 des Wasserbautenförderungsgesetzes das Wort "Verpflichteten" zweimal vorkommt, wäre klarzustellen, wann die Wortfolge "soferne es sich nicht um eine Gemeinde handelt" einzufügen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinberger